

**Sechste Änderungssatzung  
über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom 25.April 2023**

---

Auf Grund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 25.April 2023 folgende Sechste Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 – Änderungen**

(1) Der §1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Welche Straßen von wem zu reinigen sind, ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist bzw. aus § 3 Abs. 2.

(2) Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigung von öffentlichen Straßen, die nicht im anliegenden Straßenverzeichnis für die Reinigung enthalten sind, wird den Anliegern übertragen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zu Straßenmitte.

(3) Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind durch die Anlieger nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich, zu reinigen.

(4) Der § 4 wird gestrichen.

(5) Der § 5 wird gestrichen.

(6) Der § 6 wird gestrichen.

(7) Der § 7 wird gestrichen.

(8) Der § 8 wird zu § 4.

**§ 2 – Anlage Straßenverzeichnis**

Die Anlage – Straßenverzeichnis – wird neu gefasst.

**§ 3 – In-Kraft-Treten**

Die Sechste Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Kirchberg, d. 25.04.2023

  
D. Obst  
Bürgermeisterin



Anlage:  
Straßenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Anlage:

## Straßenverzeichnis

### **Straße**

---

Altmarkt  
Albert-Sixtus-Straße  
Am Borberg  
An der Stockwiese  
Anton-Günther-Weg  
Auerbacher Straße (einschl. OT Saupersdorf)  
August-Bebel-Straße  
Bahnhofstraße  
Borbergweg  
Camillo-Bräuer-Straße  
Christoph-Graupner-Straße  
Clara-Zetkin-Straße  
Dr.-Otto-Nuschke-Straße  
Dr.-Ziesche-Straße  
Ernst-Schneller-Straße  
Finkenflugweg  
Gartenstraße  
Goethestraße  
Gorkistraße  
Heidenackerweg  
Innungsstraße  
Karl-Liebknecht-Straße  
Karl-Marx-Siedlung (nur obere Straße)  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Kirchberger Straße  
Lengenfelder Straße (nur Gemarkung Kirchberg)  
Lieboldstraße  
Neumarkt  
Neue Straße  
Niedercrinitzer Straße  
Rödelbachaue  
Robert-Seidel-Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße  
Rudolf-Breitscheid-Straße  
Schillerstraße  
Schneeberger Straße  
Schulstraße  
Straße des Bergmanns  
Talblick  
Teichstraße  
Torstraße  
Wiesenackerweg  
Wiesener Straße